

# **Dritte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft**

Vom 21. Dezember 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 3. Juli 2000 (KWMBI II S. 1121), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. März 2005, wird wie folgt geändert:

1. in § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsteile“ durch das Wort „Teilprüfungen“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 4 wird gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 8**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder Teilprüfungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>2</sup>Die Bewertung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Bestanden ist eine Prüfung, wenn sie als mindestens „ausreichend“ im Sinn der in Satz 2 genannten Verordnung bewertet ist. <sup>4</sup>Eine vom Erstprüfer mit „nicht bestanden“ (0 bis 3 Punkte) bewertete Prüfungsleistung ist von einem Zweitprüfer zu bewerten. <sup>5</sup>Bewertet der Zweitprüfer die Prüfungsleistung mit „bestanden“, ist die Prüfungsleistung einem dritten Prüfer, der in der Regel der Aufgabensteller sein soll, zum Stichentscheid vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Wird nach Durchführung des in Abs. 1 Satz 4 genannten Verfahrens die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet, kann der betroffene Prüfungsteilnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. Über diese Einwände entscheidet der Aufgabensteller unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Prüfer.“

4. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:  
„Das Zeugnis enthält eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten in den vier Teilprüfungen ergibt.“
5. § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden zu § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

6. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

**„§ 9a  
Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen über die Benotung der Zwischenprüfung und der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen finden erstmals auf die Prüfungen des Wintersemesters 06/07 Anwendung. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung anfallen.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Dezember 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 21. Dezember 2006.

Erlangen, den 21. Dezember 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 21. Dezember 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2006.